

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

25.02.2026

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.9-118/25

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-33.9-941

Antragsteller:

GIMA GmbH & Co. KG

Windmühlstraße 11

91567 Herrieden-Neunstetten

Geltungsdauer

vom: **25. Februar 2026**

bis: **25. Februar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämmendes Verbundelement

"GIMA LPS-Polytherm Laibungsplatte"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das wärmedämmende Verbundelement mit der Handelsbezeichnung "GIMA LPS-Polytherm Laibungsplatte". Es ist werkseitig vorgefertigt aus einer EPS-Platte mit einseitig aufgebracht, mineralisch gebundener Beschichtung mit eingelegtem Glasfasergewebe und integriertem Anschlussprofil.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des wärmedämmenden Verbundelements und wie es am Untergrund zu befestigen bzw. zu beschichten ist. Das Verbundelement darf in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit EPS-Platten bis 300 mm Dicke zur Dämmung von Laibungen und Stürzen verwendet werden. Für den Anwendungsbereich des WDVS gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Dämmstoff

Als Dämmstoffe müssen die EPS-Platten der nachfolgenden Tabelle in einer Dicke von 8 mm bis 42 mm verwendet werden.

Bezeichnung	Eigenschaft	Rohdichte ρ in [kg/m ³]
032 WDV DUO		15 - 19
032 WDV		
034 WDV DUO		14 - 19
034 WDV		
035 WDV		20 - 25
040 WDV		14 - 19
BACHL WDVS – EPS 040 WDV		14 - 25
BACHL WDVS – EPS 035 WDV		
BACHL <i>neoWall</i> –E EPS _e 032 WDV		14 - 20
BACHL <i>neoWall</i> –E EPS _e 034 WDV		
BACHL <i>neoWall</i> –E EPS _e 035 WDV		
BACHL <i>neoWall</i> EPS 032 WDV		14 - 20
BACHL <i>neoWall</i> EPS 034 WDV		
BACHL <i>neoWall</i> EPS 035 WDV		
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV EPS 040 WDV kd		14 - 20
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV EPS 035 WDV kd		19 - 25

Bezeichnung	Eigenschaft	Rohdichte ρ in [kg/m³]
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau EPS 034 WDV kd IR		14 - 20
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau EPS 035 WDV kd IR		
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau EPS 032 WDV kd IR		
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV grau/weiß AW EPS 032 WDV kd IR ThermoPlus 032		16 - 20
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 40		14 - 20
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 35		21 - 26
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau, elastifiziert EPSe 032 WDV k IR		15 - 20
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 32, grau		15 - 20
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau elastifiziert EPSe 034 WDV k IR		15 - 20
RigiWall/HIRSCH Porozell WAP 035		15 - 20
RigiWall/HIRSCH Porozell WAP 032		15 - 20
EPS 032 WDV kd IR		15 - 19
EPS 034 WDV kd IR		14 - 19
duopor EPS 032 WDV IR		15 - 19
EPS 035 WDV kd		20 - 25
EPS 040 WDV kd		14 - 19

2.1.1.2 Beschichtung

Als Beschichtung muss der hinterlegte Werk trockenmörtel verwendet werden, der werkseitig 3 - 5 mm dick auf den Dämmstoff aufgebracht wird.

2.1.1.3 Glasfasergewebe

Als Bewehrung muss das hinterlegte beschichtete Textilglas-Gittergewebe verwendet werden.

2.1.1.4 Anschlussprofil

Das Anschlussprofil zum kraftschlüssigen Verbund an den Unterputz des WDVS muss mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

2.1.2 Wärmedämmendes Verbundelement

Das wärmedämmende Verbundelement besteht aus den Komponenten 2.1.1.1 bis 2.1.1.4.

2.1.2.1 Brandverhalten des Verbundelementes

Das Verbundelement muss im eingebauten Zustand die Anforderungen nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1.2.2 erfüllen.

2.1.2.2 Wärme- und Feuchteschutz des Verbundelements

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs des Verbundelementes folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert λ_B in [W/m·K]
032 WDV DUO	0,032
032 WDV	0,032
034 WDV DUO	0,034
034 WDV	0,034
035 WDV	0,035
040 WDV	0,040
BACHL WDV S – EPS 040 WDV	0,040
BACHL WDV S – EPS 035 WDV	0,035
BACHL <i>neoWall</i> –E EPSe 032 WDV	0,032
BACHL <i>neoWall</i> –E EPSe 034 WDV	0,034
BACHL <i>neoWall</i> –E EPSe 035 WDV	0,035
BACHL <i>neoWall</i> EPS 032 WDV	0,032
BACHL <i>neoWall</i> EPS 034 WDV	0,034
BACHL <i>neoWall</i> EPS 035 WDV	0,035
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV EPS 040 WDV kd	0,040
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV EPS 035 WDV kd	0,035
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau EPS 034 WDV kd IR	0,034
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau EPS 035 WDV kd IR	0,035
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau EPS 032 WDV kd IR	0,032
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV grau/weiß AW EPS 032 WDV kd IR ThermoPlus 032	0,032
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau elastifiziert EPSe 032 WDV k IR	0,032
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 032, grau	0,032
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadendämmplatte WDV, grau elastifiziert EPSe 034 WDV k IR	0,034
RigiWall/HIRSCH Porozell WAP 035	0,035
RigiWall/HIRSCH Porozell WAP 032	0,032
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 40	0,040
Rigips/HIRSCH Porozell Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 35	0,035

Bezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert λ_B in [W/m·K]
EPS 032 WDV kd IR	0,032
EPS 034 WDV kd IR	0,034
duopor EPS 032 WDV IR	0,032
EPS 035 WDV kd	0,035
EPS 040 WDV kd	0,040

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Der s_d -Wert der Beschichtung nach Abschnitt 2.1.1.2 beträgt 0,1 m.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Verbundelement ist aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.1.1 bis 2.1.1.4 werksseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Verbundelement muss nach den Angaben des Herstellers gelagert werden und ist bei Transport und Lagerung vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Verbundelements nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich ist in der Kennzeichnung die Rohdichte des EPS-Dämmstoffs des Verbundelements gemäß Abschnitt 2.1.1.1 – entweder mit " $\leq 25 \text{ kg/m}^3$ " oder " $\leq 20 \text{ kg/m}^3$ "- sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß Abschnitt 2.1.2.2 anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbundelements mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Verbundelements mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

¹

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponenten bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Das Verbundelement ist immer mit dem Klebeschaum "GIMA WDVS-Klebeschaum" gemäß der Zulassung Nr. Z-33.9-926 standsicher am Untergrund anzukleben.

Hinsichtlich der Planung und Bemessung des WDVS gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS, sofern im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt wird.

Das Verbundelement wird entweder mit dem für das WDVS vorgesehenen Oberputz oder mit einem Fassadenfarbanstrich (Dispersionsfarbanstrich, Silikonharzfarbanstrich, Silikatfarbanstrich, etc.) gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 3.2 beschichtet.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs des Verbundelements gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.2. Die Beschichtung ist zu vernachlässigen.

Für den "GIMA WDVS-Klebeschaum" gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN ISO 10456, sofern im eingebauten Zustand eine vollflächige Verklebung erreicht wird; anderenfalls darf der Klebeschaum vernachlässigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.2 zu berücksichtigen.

3.1.3 Brandschutz

Das Verbundelement darf in WDVS gemäß Abschnitt 1 angewendet werden, bei denen die bauaufsichtliche Anforderung "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Bei Anwendung des Verbundelements in WDVS gemäß Abschnitt 1, bei denen die bauaufsichtliche Anforderung "schwerentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird, müssen die folgenden Bedingungen für die Komponenten des WDVS und die Bestimmungen nach Abschnitt 3.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden.

Rohdichte der EPS-Platte des Verbundelementes		$\leq 25 \text{ kg/m}^3$	$\leq 20 \text{ kg/m}^3$
Dicke der EPS-Platte im WDVS		$\leq 200 \text{ mm}$	$\leq 300 \text{ mm}$
Unterputz	Mindestdicke	$\geq 3 \text{ mm}$	$\geq 2 \text{ mm}$
	Organischer Gehalt ²	$\leq 5,0 \%$	$\leq 10 \%$
Oberputz	Mindestdicke	$\geq 2 \text{ mm}$	$\geq 2 \text{ mm}$
	Organischer Gehalt ²	$\leq 10 \%$	$\leq 10 \%$
Gesamtputzdicke		$\geq 5 \text{ mm}$	$\geq 4 \text{ mm}$

Zusätzlich sind folgende Punkte bezüglich des WDVS zu berücksichtigen:

- Die Verklebung der Dämmplatten des WDVS am Untergrund darf nur mit Klebemörtel, nicht mit Klebeschauam erfolgen.
- Hinsichtlich der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen sowie im Bereich von Stürzen und Laibungen von Außenwandöffnungen gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS. Es dürfen jedoch nur solche Brandschutzmaßnahmen ausgeführt werden, für die nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden ist.
- Die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) des WDVS muss mindestens die Anforderungen der vorstehenden Tabelle erfüllen, sofern die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS keine größeren Putzschichtdicken vorschreiben.

Alternativ zum Oberputz darf ein Fassadenfarbanstrich mit einer maximalen Auftragsmenge von 380 ml/m^2 und einem organische Gehalt² von maximal 30 % angewendet werden.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen darf das Verbundelement nur in WDVS angewendet werden, mit denen die Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung erfüllt wird.

3.2 Ausführung

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS, sowie die Verarbeitungshinweise im Technischen Merkblatt und die Einbauanleitung des Herstellers des Verbundelementes sind zu beachten.

Der Anschluss des Verbundelementes an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Fensterbänke, Außentüren, Rollladenkästen und Rollladenführungen ist dauerhaft schlagregensicher auszuführen. Der Nachweis der Dichtigkeit der Anschlüsse ist z. B. nach ift Richtlinie MO-01/1³ zu führen.

Das Verbundelement ist mit dem Klebeschauam "GIMA WDVS-Klebeschauam" gemäß der Zulassung Nr. Z-33.9-926 am Untergrund anzukleben und entweder mit dem für das WDVS vorgesehenen Oberputz oder mit einem Fassadenfarbanstrich (Dispersionsfarbanstrich, Silikonharzfarbanstrich, Silikatfarbanstrich etc.) gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 3.1.3 zu beschichten. Die Schichtdicke des "GIMA WDVS-Klebeschauam" darf maximal 10 mm betragen.

Werden im Bereich von Stürzen und/oder Laibungen von Außenwandöffnungen Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.1.3 b) ausgeführt, darf das Verbundelement auch auf den dafür zu verwendenden, nichtbrennbaren Mineralwolle-Dämmstoffstreifen angebracht werden.

² Der organische Gehalt bezogen auf die Trockenmasse ist vom Hersteller der Putze bzw. Dispersionsfarbanstriche durch eine Werksbescheinigung in Anlehnung an DIN EN 10204 zu bestätigen. Bei Putzen mit Zement und/oder Kalk als Bindemittel kann ein organischer Gehalt von weniger als 10 % ohne weitere Nachweise angenommen werden.

³ ift Richtlinie MO-01/1 – Baukörperanschluss von Fenstern – Teil 1: Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Abdichtungssystemen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Für den Erhalt der Leistungseigenschaften des ausgeführten wärmedämmenden Verbundelements ist eine kontinuierliche Instandhaltung erforderlich.

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS, in dem das Verbundelement angewendet wird, sind zu beachten.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Khayata